

SCHREBERGÄRTNER IN NOT



Auch das Verstecken und Verteidigen der Solaranlagen blieb erfolglos

Wir schreiben das Jahr 2016: Die eingerichtete Sondertruppe zur Aufdeckung von EEG-Umlagebetrug ist deutschlandweit unterwegs um illegale Eigenstromnutzer zu entlarven. Mit Inkrafttreten der „Gabrielverordnung“ vom 01.09.2015 steht der Verbrauch selbst erzeugten Stroms unter Strafe. Dazu wurde eigens die Abgabenordnung im BGBI um einen Paragraphen ergänzt. Der achte Teil (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) enthält nun, adäquat zu § 370 (Steuerhinterziehung) nun noch den § 413 (Stromhinterziehung). Dort ist geregelt, dass unehrliche Selbsterzeuger mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

mit Geldstrafe bestraft werden können, wenn über den selbst erzeugten Strom unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder pflichtwidrig die Verwendung von eigen erzeugten Strom nicht angegeben wurde und dadurch EEG-Umlage reduziert wurde. Der Versuch ist strafbar.

Bereits 2014 stellte der Gesetzgeber fest, dass durch die Beteiligung der gesamten Eigenstromerzeugung mit Ausnahme des Kraftwerkseigenverbrauchs an der EEG-Umlage gewährleistet wird, dass die Ausbaurkosten der Erneuerbaren Energien angemessen auf alle Akteure verteilt werden. Mit Alle sind selbstverständlich nicht

Alle im wörtlichen Sinn gemeint gewesen, sondern nur Alle nicht zu der konventionellen Energiewirtschaft gehörenden. Aufgrund der Sachlage gingen bei den Behörden in letzter Zeit zahlreiche Selbstanzeigen ein. Meist ist jedoch nicht klar, ob die Besitzer von Kleinsolaranlagen mit einem blauen Auge davon kommen werden. Denn auch die freiwillige Nachzahlung der EEG-Umlage muss korrekt sein. Eine Strafbefreiung durch Selbstanzeige kann nur erfolgen, wenn die Angabe der EEG-Umlage-Schulden korrekt angegeben wurden. Der Nachweis über den Ertrag und Verbrauch der Solarstroms muss der Stromhinterzieher selbst liefern.

Solare Obskuritäten*

Achtung Satire:

Informationen mit zweifelhafter Herkunft, Halbwissen und Legenden – all dies begegnet uns häufig auch in der Welt der Erneuerbaren Energien. Mondscheinmodule, Wirkungsgrade jenseits der 100 Prozent, Regenerative Technik mit Perpetuum mobile-Charakter – das gibt es immer wieder zu lesen und auch auf Messen zu kaufen. Mit dieser neuen Rubrik nehmen wir unsere Ernsthaftigkeit ein wenig auf die Schippe.

Für solare Obskuritäten gibt es keine genau definierte Grenze, vieles ist hier möglich. Gerne veröffentlichen wir auch Ihre Ideen und Vorschläge. Sachdienliche Hinweise, die zu einer Veröffentlichung in der SONNENENERGIE führen, nimmt die Redaktion jederzeit entgegen. Als Belohnung haben wir einen Betrag von 50 € ausgesetzt.

** Mit Obskurität bezeichnet man – im übertragenen Sinne – eine Verdunkelung einer Unklarheit. Das zugehörige Adjektiv obskur wird im Deutschen seit dem 17. Jahrhundert in der Bedeutung „dunkel, unbekannt, verdächtig, [von] zweifelhafter Herkunft“ verwendet.*

[Quelle: Wikipedia]